



**Stellungnahme der Deutschen Telekom AG zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung
des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)**

**für die öffentliche Anhörung im Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur des
Deutschen Bundestags am 8.6.2016**

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag das Ziel einer flächendeckenden Breitbandversorgung von mindestens 50 MBit/s bis zum Jahr 2018 festgelegt und in der Digitalen Agenda bestätigt. Trotz erkennbarer Ausbaufortschritte bleibt dieses Ziel ambitioniert und erfordert Mrd.-Investitionen der Telekommunikationsbranche. Um den Umfang des eigenwirtschaftlichen Ausbaus durch die Unternehmen zu maximieren und den Einsatz staatlicher Mittel möglichst gering zu halten, **sollten alle Potentiale genutzt werden, die den Ausbau von neuen Breitbandnetzen durch private TK-Netzbetreiber beschleunigen und kostengünstiger gestalten können – unter Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen und negativen Investitionsanreizen.** Zusätzlich sollte parallel auch **der Rahmen für den Aufbau von Glasfasernetzen in Gebäuden und bis in die Wohnungen verbessert werden.**, wenn man die Abdeckung mit diesen Anschlusstechnologien tatsächlich signifikant erhöhen will.

Die DTAG unterstützt den umfassenden Ansatz des Gesetzgebers, den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze insbesondere durch eine sektorübergreifende Nutzung von Synergien zu erleichtern. Der Regierungsentwurf enthält hierzu eine Reihe guter Vorschläge, wie z. B. die symmetrisch ausgestalteten Transparenzpflichten mit Blick auf vorhandene Infrastrukturen und Bauvorhaben, Angebotspflichten und Rechte zur Mitnutzung außer- und innerhalb von Gebäuden und zur Koordinierung mit öffentlich finanzierten Baumaßnahmen.

Diese Maßnahmen müssen konsequent umgesetzt werden. **Eine regionale oder sachliche Einschränkung der Mitnutzungsrechte – wie insbes. durch den Ablehnungsgrund des „Überbaus“ - widerspricht** nicht nur der zugrunde liegenden **EU-Richtlinie**, sondern würde auch Kostensenkungspotenziale ungenutzt lassen und den **infrastrukturbasierten Wettbewerb – zulasten der Verbraucher - schmälern.**

Besonders kritisch zu sehen ist, dass an **vielen Stellen** und entgegen Zielsetzung und Inhalt der Kostensenkungsrichtlinie **nicht die Privatwirtschaft, sondern die öffentliche Hand und kommunale Unternehmen gestärkt werden.** Dies wäre in einem erfolgreich liberalisierten und privatisierten TK-Markt der falsche Weg und entspräche auch nicht dem EU- und verfassungsrechtlichen Privatwirtschaftlichkeitsgebot bei der Erbringung von TK-Diensten. Die Maßnahmen, die in Frage gestellt werden müssen, reichen von der Erweiterung der Wegerechte (z. B. auf Betreibermodelle) über stärkere Eingriffsbefugnisse der Wegebausträger und die Legitimierung von Quersubventionierungen innerhalb von Stadtwerken bis hin zu direkten Ausbaupflichtungen der öffentlichen Hand. Diese **Änderungen begünstigen die öffentliche Hand**, bergen das Risiko des ineffizienten Mitteleinsatzes und sind ordnungspolitisch, verfassungs- und beihilferechtlich bedenklich. Hier sind Korrekturen erforderlich .

A. Bewertung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD vom 3. Juni 2016 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

1.) Entscheidend für mehr FTTH/B: Rahmen für gebäudeinterne Infrastrukturen verbessern

Nur bei verbessertem Rechtsrahmen für gebäudeinterne Infrastrukturen wird FTTH/B mittel- bis langfristig in größerem Umfang – flächiger – ausgebaut werden können. Fakt ist, dass bei **einem Aufbau von FTTH-Netzen die Gebäude als Engpass („Bottleneck“)** anzusehen sind. Dadurch ergeben sich neue **Risiken und Hemmnisse durch ein Ausspielen von „Marktmacht“, insbesondere der Wohnungswirtschaft**. Ein Schub bei der Abdeckung mit solchen Netzen ist nur dann zu erwarten, wenn die gesetzlichen Regelungen zur Neuerrichtung und Nutzung von Netzen innerhalb von Gebäuden in einem Gesamtkonzept konsequent auf ein solches Szenario ausgerichtet werden und die finanziellen Lasten und Risiken dieser besonders teuren Technologie möglichst von allen Beteiligten und Nutznießern getragen werden. Hierzu gibt es einige Ansätze im Entwurf, die aber der Änderung und Ergänzung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt die DTAG, dass § 77k Abs. 1 TKG-E durch den Änderungsantrag des Verkehrsausschusses im Bundestag (A-Drs. 18(15)331) („**Änderungsantrag**“) um die Ermöglichung eines Stromanschlusses ergänzt werden soll. Durch diese Regelung wird der FTTH-B-Ausbau gefördert: § 76 Abs. 1 TKG (sog. Hausstich) bietet bereits heute eine Grundlage dafür, Gebäude an eine FTTH-B-Netzarchitektur anzuschließen. Die Möglichkeit des Stromanschlusses ergänzt diese Rechtslage und ermöglicht den für FTTH-B erforderlichen Einsatz aktiver Technik auf dem Grundstück bzw. im Gebäude. Nach Ansicht der DTAG sollte die Begründung zum Änderungsantrag jedoch den Anwendungsbereich dieser Vorschrift erläutern, die bisher in der Begründung gänzlich unerwähnt bleibt. Ebenfalls zu begrüßen ist die Ersetzung des Tatbestandsmerkmals „digitales Hochgeschwindigkeitsnetz“ durch „Netz“ in § 77k Abs. 2 TKG-E. Dadurch wird verhindert, dass der Anwendungsbereich der Mitnutzung gegenüber dem Status quo nach dem aktuell gültigen § 77a Abs. 1 TKG, der alle TK-Netze umfasst, zurückfällt.

Es bleibt jedoch (auch nach dem Änderungsantrag) der folgende Änderungsbedarf:

1.1 Ermöglichung eines „Glasfaser-Wohnungsstichs“

§ 77 k Abs. 1 TKG-E sieht nach dem Änderungsantrag nunmehr vor, dass der Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze sein Netz in den Räumen des Teilnehmers abschließen darf, es sei denn eine Mitnutzung nach den Abs. 2 und 3 erlaubt es dem Betreiber, seinen Telekommunikationsdienst ohne spürbare Qualitätseinbuße bereitzustellen. Die DTAG begrüßt zwar, dass mit dieser Regelung wohl grundsätzlich die Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastrukturen ermöglicht werden soll. **Diese Regelung ist aber in der vorliegenden Form unzureichend**. Typischer Anwendungsbereich für die Errichtung gebäudeinterner Glasfaserinfrastruktur ist ein Gebäude mit herkömmlicher Kupferverkabelung. Nach dem Änderungsantrag ist eine Verlegung von Glasfaser (bei vorhandener Kupferverkabelung) aber nur dann gerechtfertigt, wenn der Netzbetreiber andernfalls seinen Telekommunikationsdienst nicht ohne spürbare Qualitätseinbuße bereit stellen kann. Diese **Rechtfertigung der Glasfasererrichtung anhand eines konkreten Dienstes wird praktisch in der Regel nicht möglich sein**,

weil zum Zeitpunkt der Erschließung nicht feststeht (bzw. nicht feststehen kann), welche Dienste die Teilnehmer nachfragen werden. Zudem fallen Netzbetrieb und Dienstleistung in der Praxis häufig auseinander. Sachgerecht erscheint es daher allein, auf die generelle Höherwertigkeit der gewählten Netztechnologie abzustellen bzw. auf das *Potential* der Netzinfrastruktur, bestimmte Dienste zu erbringen. Um zu verhindern, dass die Regelung mangels Praktikabilität doch zum „Showstopper“ für den FTTH-Ausbau wird, **sollte § 77k Abs. 1 TKG-E dahingehend geändert** werden, dass die Errichtung neuer Infrastrukturen dort gerechtfertigt ist, wo diese neue Infrastruktur gegenüber den Bestandsinfrastrukturen (generell) dazu geeignet ist, höherwertige Dienste - namentlich mit höheren Bandbreiten - zu erbringen.

1.2 Eigentumsregelung zugunsten des jeweils in die Infrastruktur Investierenden

Netzbetreiber sind **heute** mit einer **paradoxen Situation** konfrontiert: Selbst wenn sie bereit sind, viel Geld für Glasfaserlegung in den Keller, oder gar bis in die Wohnung zu investieren, müssen sie sich bislang vertraglich vom Gebäudeeigentümer das Eigentum und längerfristige Nutzungsrecht an der selbst finanzierten Infrastruktur zusichern lassen. Gelingt das nicht, kann der Hauseigentümer gar ein Nutzungsentgelt vom Investor verlangen – und letztlich die Nutzung faktisch gar verwehren. Dies **erschwert den FTTH-Ausbau für Netzbetreiber finanziell und prozedural**: Der Netzbetreiber kann den Invest nur dann bilanzieren, wenn er mindestens über ein langfristiges *wirtschaftliches* Eigentum (und somit Nutzungsrecht) verfügt. Eigens hierfür muss er daher eine vertragliche Vereinbarung mit dem Gebäudeeigentümer schließen – selbst, wenn er diese für den Wohnungsstich nicht mehr benötigt, Das DigiNetzG schafft daher einen entscheidenden Schub für FTTH nur dann, wenn die **gebäudeintern errichtete Infrastruktur klar im Eigentum desjenigen bleibt, der sie errichtet** hat. Mindestens jedoch sollte der Investor ein langfristiges Nutzungsrecht im Sinne eines gesetzlichen Schuldverhältnisses erhalten. Schließlich darf ein **Zugangsentgelt nur von demjenigen verlangt werden, der in die gebäudeinterne Infrastruktur investiert** hat. Diese Regelungen halten auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand.

1.3 Hauseigentümer bei Neubauten und umfangreichen Renovierungen zur Errichtung von passiven gebäudeinternen Netzinfrastrukturen verpflichten

Die DTAG begrüßt, dass der Änderungsantrag von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG (Telekommunikation) voll Gebrauch macht und auch die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie hinsichtlich der Hauseigentümergepflichten umsetzt. Um die Kostensenkungsrichtlinie umfassend und effektiv umzusetzen, muss der Änderungsantrag aber weiter angepasst werden. So ist insbesondere die Definition umfangreicher Renovierungen so restriktiv, dass zu befürchten ist, dass die Regelung insoweit praktisch nicht zur Anwendung kommen wird. Wegen der vorgeschlagenen Möglichkeit, über § 77o Abs. 4 TKG-E Ausnahmen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zuzulassen, besteht für eine so restriktive Fassung auch kein Bedarf. Die Vorschrift des § 77k Abs. 6 TKG-E ist zudem mit der Kostensenkungsrichtlinie nicht vereinbar und steht mit § 77o Abs. 4 TKG-E im Widerspruch: in § 77k Abs. 6 TKG-E werden pauschal bestimmte Gebäudetypen aus dem Anwendungsbereich herausgenommen, während § 77o Abs. 4 TKG-E die Möglichkeit schafft, für bestimmte Fälle aus Verhältnismäßigkeitsgründen Ausnahmen zu regeln. Die pauschale Ausnahme raubt der Ve-

rordnungsermächtigung aber ihren Anwendungsbereich. Die EU-Richtlinie fordert zudem eine Anhörung der interessierten Kreise vor Erlass von entsprechenden Ausnahmen. Dies sollte ebenfalls in das Gesetz aufgenommen werden.

2.) Hebung des Kostensenkungspotentials von oberirdischer Verlegung erleichtern

Die von der Branche geforderte Erleichterung für die oberirdische Verlegung – die im Übrigen auch im Koalitionsantrag „Moderne Netze“ vom Herbst 2014 enthalten ist – greift der Änderungsantrag nur in unzureichendem Maße auf. Es bleibt nach dem Änderungsantrag bei der Rechtslage, dass die oberirdische Verlegung nur aufgrund einer Abwägung möglich ist. Die Vorschrift des § 68 Abs. 3 TKG wird lediglich dahingehend ergänzt, dass bei dieser Abwägung berücksichtigt werden *kann*, dass vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Es ist **nicht davon auszugehen, dass die bisherige restriktive Praxis der Straßenbulasträger aufgrund dieses zusätzlichen Abwägungsgesichtspunkts aufgegeben werden** wird. Die **jetzige Genehmigungspraxis höhlt** die grds. bestehende rechtliche Gleichrangigkeit der oberirdischen Verlegung aus und führt häufig dazu, dass **Kostensenkungspotentiale oberirdischer Verlegung durch kostenintensive Auflagen nicht gehoben** werden können. Die Begründung enthält zudem – im Widerspruch zu diesem Änderungsantrag – die Aussage, die oberirdische Verlegung solle nicht Regelbauweise sein und nur eingeschränkt bei Netzausläufern eingesetzt werden. Das entspricht aber bereits heute nicht der **geltenden Rechtslage, die keinen generellen Vorrang der unterirdischen Verlegung vorsieht** und folgt auch nicht aus dem Änderungsantrag.

Der Änderungsantrag geht in seiner Begründung zwar zurecht davon aus, dass eine oberirdische Verlegung insbesondere in vergleichsweise abgelegenen, ansonsten privatwirtschaftlich nicht rentabel erschließbaren Regionen **die Kosten der Heranführung des NGA-Netzes an solche abgelegenen Siedlungen oder Ortschaften (also insbes. für die besonders großen Distanzen) um über 50% reduzieren könnte** und damit im Ergebnis dazu führen würde, dass mit gleichem Investitionsbudget eine größere Fläche ausgebaut werden könnte. Dieses Einsparpotential bleibt aber mit der sehr schwachen, vorgeschlagenen Regelung ungenutzt.

Das **Ermessen des Wegebulasträgers sollte daher in den zwei Hauptanwendungsfällen der oberirdischen Verlegung eingeschränkt werden**: Eine oberirdische Verlegung kommt - bereits heute - ganz überwiegend außerhalb geschlossener Ortschaften zur Anwendung. Dort besteht aber generell ein sehr viel geringeres städtebauliches Konfliktpotential als innerhalb von Ortschaften. Es ist daher **gerechtfertigt, die Verweigerung der Zustimmung insoweit auf Ausnahmefälle zu beschränken**. Der zweite Hauptanwendungsfall dient der schnelleren Schließung sog. „weißer Flecken“, in denen es bisher keine Versorgung mit schnellem Internet gibt. Die Erschließung dieser überwiegend ländlichen Gebiete ist in der Regel für die Privatwirtschaft nicht rentabel.

B. Wichtige Änderungsbedarfe, zu denen noch keine Änderungsanträge vorliegen

3.) Keine Abkehr vom Infrastrukturwettbewerb: Mitnutzungs- und Koordinierungsrechte für größtmöglichen Breitbandausbau stärken

Ziel der EU-Richtlinie und des TKG ist die Förderung des wettbewerblichen Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung. Diese Ziele werden durch abweichend von der EU-Richtlinie eingeführte Konzepte und Ablehnungsgründe ausgehöhlt. Andere Maßnahmen zur Mitnutzung und Koordinierung sollten z. T. konsequenter ausgestaltet werden.

Die DTAG begrüßt, dass der Bund mit dem Änderungsantrag von seiner Gesetzgebungskompetenz aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG (Telekommunikation) voll Gebrauch macht und auch die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie zu den Genehmigungsfristen umsetzt.

Es bleibt der folgende Änderungsbedarf:

3.1 „Überbau“-Begriff streichen

Der neu in die Begriffsbestimmungen eingeführte, und zudem **negativ konnotierte Begriff des „Überbaus“ steht im Widerspruch zum Ziel der Förderung des wettbewerblichen Infrastrukturausbaus**, wie in der **EU-Richtlinie** und im TKG verankert. Er ist daher **unbedingt zu streichen**.

3.2 Ablehnungsgrund „Überbau“ EU-rechtlich unzulässig

Der im Laufe des Gesetzgebungsprozesses neu hinzugefügte **Ablehnungsgrund** für einen Mitnutzungsantrag, wenn dieser dem „Überbau“ eines bestehenden, offenen und diskriminierungsfreien Glasfasernetzes diene, ist ebenfalls zu **streichen**. Er **schränkt den Anwendungsbereich der EU-Richtlinie unzulässig ein**. Zudem wird er den flächigen Aufbau von **5G-Netzen verteuern** und damit unnötig **verlangsamen**. Darüber hinaus bleibt völlig **unklar, wann, bzw. unter welchen Bedingungen der „diskriminierungsfreie, offene Netzzugang“** als Bestandteil des Ablehnungsgrundes **gegeben ist**, da bezüglich der Art des „diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs“ und des Entgeltmaßstabs keinerlei Angaben enthalten sind. Demgegenüber sieht § 77g Abs. 6 TKG-E bereits vor, dass die Mitnutzung passiver Infrastruktur bei Vorliegen einer tragfähigen alternativen Vorleistung abgelehnt werden kann, wobei sehr viel konkreter beschrieben wird, welche Bedingungen die tragfähige alternative Vorleistung erfüllen muss.

3.3 Transparenz- und Koordinierungspflicht für Bauarbeiten der öffentlichen Hand stärken

Die DTAG begrüßt die Vorgaben zur Transparenz über geplante Bauarbeiten, da die Koordinierung von Bauarbeiten ein wesentlicher Kostensenkungshebel sein kann. Das volle Kostensenkungspotential bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten wird jedoch nur gehoben, wenn die **öffentlich finanzierten Bauarbeiten grundsätzlich proaktiv (d. h. nicht erst auf Antrag)** an die zent-

rale Stelle (BNetzA, z. B. in Form eines „Atlas öffentlich finanzierter Bauarbeiten“) bzw. hilfsweise zentralen Stellen (z. B. Internetportale auf Landes-, oder alternativ Kreisebene) **veröffentlicht werden**, und von am Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen interessierten TK-Netzbetreibern dort abgerufen werden können. Das würde es TK-Netzbetreibern z. B. auch ermöglichen, eine Vorziehung eines eigentlich erst für einen späteren Zeitpunkt geplanten Eigenausbaus vor dem Hintergrund der Kostensenkung durch die Koordinierungsoption zu prüfen und umzusetzen. Anderenfalls müsste ein Interessierter vergleichsweise aufwändig zum Zeitpunkt seiner eigenen Bauplanung Anträge auf Mindestinformationen an die betreffenden Gebietskörperschaften stellen und käme mit dem Antrag möglicherweise wenige Wochen zu spät, um von einer Koordinierungsmöglichkeit zu profitieren. Die **proaktive Veröffentlichungspflicht** erscheint nicht zuletzt **mit Blick auf** die vorgeschlagenen Regelungen in **§77i Abs. 7 zwingend geboten**, um weiterhin den Vorrang privater Investitionen zu gewährleisten.

4.) Vorrang privater Investitionen sicherstellen statt Wettbewerbsverzerrungen zu Gunsten öffentlicher Unternehmen

Die im folgenden aufgeführten geplanten Regelungen ergeben sich nicht aus der EU-Richtlinie. Teilweise stehen sie gar im Widerspruch dazu. Sie sollten jedoch ordnungs- und wettbewerbsrechtlich noch einmal kritisch hinterfragt und ggfs gestrichen werden.

4.1 Vorrang privatwirtschaftlicher TK-Tätigkeit wahren

Besonders kritisch zu sehen sind die **§ 77i Abs. 6 und 7 TKG-E**. Sie entbehren jeder Grundlage in den EU-Vorgaben. Sie wirken im Gegenteil der Grundlogik der Kostensenkungsrichtlinie sowie des EU-TK-Rechtsrahmens und des TKG entgegen. Eigentümer öffentlicher Versorgungsnetze sollen das Recht erhalten, unabhängig von konkreten Anträgen von TK-Netzbetreibern im Rahmen von Bauarbeiten passive Infrastrukturen und unbeschaltete Glasfaserkabel mitzuverlegen. Zudem wird eine Pflicht zur „Sicherstellung bedarfsgerechter Mitverlegung“ passiver Infrastrukturen und unbeschalteter Glasfaserkabel im Rahmen von öffentlich finanzierten Verkehrsinfrastrukturprojekten und bei der Erschließung von Neubaugebieten statuiert. Nur außerhalb der Neubaugebiete soll dabei eine Bedarfsprüfung erfolgen. Zentrale Kritik ist, dass dadurch der **Vorrang privatwirtschaftlicher Investitionstätigkeit ausgehöhlt**, und **mehr Fragen aufgeworfen als gelöst** werden. Das widerspricht dem – seit der Liberalisierung der Telekommunikation in den 1990er Jahren fundamentalen – Grundsatz der privatwirtschaftlichen und wettbewerblichen Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen. Das in Art. 87f Abs. 2 Satz 1 GG verordnete **Privatwirtschaftlichkeitsgebot**, das die hoheitliche Erbringung von TK-Dienstleistungen im Sinne einer Daseinsvorsorge ausschließt, wird nicht berücksichtigt. **In § 77i Abs. 7 TKG-E sollte daher die Subsidiarität eines Netzausbaus durch die öffentliche Hand gegenüber einem privatwirtschaftlichen Ausbau und eine Bedarfsprüfung klar geregelt werden.**

4.2 Anreizaufschlag für Nicht-TK-Versorger benachteiligt privatwirtschaftliche Unternehmen

Nach § 77n Abs. 2 Satz 3 TKG-E wird zugunsten der Versorgungsnetzbetreiber vorgesehen, dass im Rahmen der Mitnutzungsentgelte über die Kosten der Mitnutzung hinaus ein „Anreiz-Aufschlag“ gewährt werden kann. Es ist nicht erkennbar, welche Funktion ein solcher „Anreiz-Aufschlag“ haben soll: **auf der Grundlage der Änderungen des DigiNetzG besteht ein Anspruch auf Mitnutzung** der fraglichen Infrastrukturen, der zudem recht zügig durchgesetzt werden kann. Ein **zusätzlicher Anreiz**, die Mitnutzung zu gewähren, kann daher eigentlich **keinen positiven Effekt** mehr haben.

4.3 Nichtanrechnung von Mitnutzungsentgelten bei Strom-/Gasnetzentgelten verzerrt den Wettbewerb

Nach § 77f TKG-E müssen (kommunale) Versorgungsunternehmen ihre **Einnahmen aus der Vermietung von passiver Infrastruktur**, die über die Mehrkostendeckung hinausgehen, nicht preissenkend bspw. auf die Stromtarife für Endkunden anrechnen. Diese Regelung wird **durch den Änderungsantrag nunmehr zusätzlich in die StromNEV und die GasNEV übertragen**. Die vorgeschlagene Regelung führt zu einer **Verzerrung im Wettbewerb** zwischen „hybriden“ Stadtwerke-Unternehmen und „klassischen“ TK-Netzbetreibern zulasten letzterer. Sie stellt letztlich eine **Legitimierung von Quersubventionierungen** dar und steht auch im Widerspruch zu den geltenden Leitlinien der Bundesnetzagentur, nach denen Erlöse aus der Vermietung bei der Kalkulation der Stromnetzentgelte kostenmindernd berücksichtigt werden müssen. Daher sind diese **Regelungen insgesamt zu streichen**.

5.) Effiziente Prozesse für die Mitnutzung etablieren und Investitionssicherheit verbessern

5.1 Fristen für Erteilung von Auskünften und Angebotserstellung verkürzen

Laut § 77b TKG-E müssen die Informationen binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs eines vollständigen Antrages erteilt werden. Dieser Zeitraum ist für die Erteilung einer Auskunft zu lang und muss auf maximal 4 Wochen verkürzt werden, sofern nicht diese Informationen bereits an den zentralen Infrastrukturatlas geliefert wurden. Zusammen mit dem Zeitraum für die Beantragung einer Vor-Ort-Untersuchung von einem Monat (§ 77c Abs. 2 TKG-E) und der Frist zur Angebotsunterbreitung von zwei Monaten (§ 77d Abs. 2 TKG-E) werden somit in Summe bis zu fünf Monate von der ersten Anfrage bis zur Angebotserstellung benötigt. In der Praxis bedeutet dies eine erhebliche Verzögerung des Netzausbaus und macht die Nutzung von passiven Infrastrukturen Dritter unattraktiv. Zum Vergleich: In der aktuell gültigen Fassung des § 77 b TKG „.....kann jeder Beteiligte binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.“

5.2 Umfang des Infrastrukturatlas auf Umfang der Mitnutzungsansprüche beschränken

Der § 77 a TKG-E beschränkt die Transparenzvorgaben entgegen der EU-Richtlinie nicht auf passive Infrastrukturen. Diese Beschränkung ist jedoch sinnvoll und angemessen, da es sich bei den Mindestinformationen grundsätzlich um sensible Informationen handelt, die einzig für den konkreten Zweck der Mitnutzung zur Errichtung eines Hochgeschwindigkeitsnetzes offengelegt werden müssen. Die Rechte auf Mitnutzung von passiven Infrastrukturen erstrecken sich jedoch explizit nicht auf Glasfaserkabel. Daher wäre die Einbeziehung von Informationen zur Lage von Glasfasern in die Transparenzvorgaben unverhältnismäßig.

5.3 Eigenbedarf und erforderliche Reservekapazitäten stärker berücksichtigen

Den Netzbetreibern ist explizit eine ausreichende Betriebsreserve (z. B. für den Entstörfungsfall) zuzugestehen. Zusätzlich sollte die Möglichkeit einer späteren „Eigenbedarfskündigung“ klar geregelt werden.